

Tarif

der Gemeinde Schönberg/Holstein über die Entgelte für die Klassifizierung touristischer Quartiere im Privatzimmer- und Ferienwohnungsbereich (Klassifizierung nach der TIN).

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2003 wird folgender Tarif erlassen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Aufgrund vertraglicher Vereinbarung (Lizenzvertrag) mit dem Deutschen Tourismusverband, Bonn (DTV), führt der Tourist-Service der Gemeinde Schönberg die Klassifizierung in seinem Zuständigkeitsbereich durch.
- (2) Klassifizierungen, die durch Tourismusstellen im Bereich Probstei sowie durch andere, hierzu berechnigte (lizenzierte), Institutionen durchgeführt wurden und durch entsprechende Urkunden belegt werden, können anerkannt werden.

§ 2 Entgelte

Das Entgelt beinhaltet Information und Beratung, Durchführung der Klassifizierung vor Ort, Auswertung der Bögen, Information über das Ergebnis, eine entsprechende Urkunde sowie die Lizenzgebühr des Deutschen Tourismusverbandes e.V., Bonn, die dieser als Inhaber der Markenrechte an der Klassifizierung erhebt. Emailleschilder, die das Ergebnis der Klassifizierung sowie die Gültigkeit anzeigen, können über den Tourist-Service Ostseebad Schönberg bestellt werden.

Für die Klassifizierung wird das Entgelt wie folgt festgesetzt:

1. im Privatzimmerbereich:	bis 4 Betten	41,00 €
2.	bis 8 Betten	53,00 €
3. im Ferienwohnungsbereich:	1. Ferienwohnung	41,00 €
4.	jede weitere Ferienwohnung	28,00 € zusätzlich.

Die Anzahl der Betten bzw. der Ferienwohnungen bezieht sich auf denselben Eigentümer/Vermieter des Quartiers.

Zu diesen Beträgen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu gerechnet.

§ 3 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt nach § 2 ist vor der Klassifizierung fällig.
Über den Gesamtbetrag kann eine Rechnung erstellt werden.

§ 4 Schiedsfälle

- (1) Ist der Vermieter/Eigentümer des klassifizierten Objektes mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so kann eine Schiedskommission eingeschaltet werden. Ihr gehören andere Personen an, als bei der letzten Klassifizierung. Sie werden vom Werkleiter berufen.
- (2) Bestätigt die Schiedskommission den Einwand des Vermieters/Eigentümers, so ist kein erneutes Entgelt und keine erneute Lizenzgebühr zu bezahlen.

- (3) Bestätigt die Kommission jedoch das Ergebnis der letzten Klassifizierung, so ist das Entgelt gem. § 2 erneut zu zahlen, vermindert um 15,- € (netto).
- (4) Kann auf örtlicher Ebene keine Einigung erzielt werden, so kann über den Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V., Kiel, eine Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen und Festlegungen des DTV hinsichtlich der Darstellung des Klassifizierungsergebnisses, der Abgrenzung zur Hotelklassifizierung, zu den Mindeststandards sowie zur Gültigkeitsdauer werden nicht berührt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gemeinde Schönberg, den 28.11.2003
Der Bürgermeister

gez.: W. Zurstraßen